

Richtlinien

der Stadtwerke Grafenwöhr für die Gewährung von Zuschüssen zur Regenwassernutzung

1. Die Stadtwerke Grafenwöhr fördern durch Gewährung von Zuschüssen die Regenwassernutzung d. h. den sparsamen Umgang mit Trinkwasser (Regenwassernutzungsanlagen, Wasserbehälter für Gartenbewässerung, Zisternen) und belohnen die Entlastung der Mischwasserkanalisation durch Versickerung bzw. Rückhaltung von Oberflächenwasser (Versickerungsschächte, Zisternen, Wasserbehälter).
2. **Förderungsgegenstand** sind alle Grundstücke (Altbestand und Neubaugebiete), die durch Mischwasserkanalisation erschlossen sind; für Grundstücke, die im **Trennsystem** (Schmutz- und Regenwasserkanal) erschlossen sind, werden keine Zuwendungen zur Entlastung der Mischwasserkanalisation gewährt. Sinn der Förderung ist es, den Fremdwasseranteil in Kanalnetz und Kläranlage zu senken und den sparsamen Umgang mit Trinkwasser zu erreichen.
3. Die Entwässerungssatzung der Stadtwerke Grafenwöhr vom 01.01.2001 bestimmt in § 4 Absatz 5, dass Niederschlagswasser zu versickern ist. Erst wenn dies nicht möglich ist, kann einer Einleitung zugestimmt werden.
4. Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Kosten: 10.000,00 Euro.
5. Der Zuschuss gliedert sich wie folgt:
 - a) Mischwasserkanalisation: **25%** Zuschuss, wenn das Niederschlagswasser aus befestigten Flächen **vollständig** versickert wird (ohne Überlauf in Kanal).
 - b) Mischwasserkanalisation – Altfälle: **10%** Zuschuss bei Teilversickerung, Bau von Regenwasseranlagen, Zisternen mit Überlauf in Sickerschacht oder wenn Versickerung aus geologischen Gründen nicht möglich ist (Gutachten erforderlich) – Überlauf in Kanal.
 - c) Mischwasserkanalisation – neue Bauvorhaben: **10%** Zuschuss beim Bau von Regenwassernutzungsanlagen, Zisternen, Wasserbehältern für Gartenbewässerung (Überlauf in Kanal).
 - d) Trennsystem: 10% Zuschuss für Regenwasseranlagen und Zisternen sowie Wasserbehälter für Gartenbewässerung.
6. Der Zuschuss wird nach dem Fördersatz aus den zuwendungsfähigen Kosten ermittelt. Zuwendungsfähig sind Material- und Nebenkosten (einschl. Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahmen zusammenhängen. Soweit die Mehrwertsteuer als Vorsteuer in Abzug gebracht werden kann, fällt diese **nicht** unter die zuwendungsfähigen Kosten. Eigenleistungen können nicht als zuwendungsfähige Kosten anerkannt werden.

7. Antragsberechtigte sind natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts für die in ihrem Eigentum stehenden Grundstücke; bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft der Wohnanlage sowie Mieter und Pächter mit schriftlicher Zustimmung der Eigentümer. Antragsteller ist der jeweilige Bauherr. Eine Förderung an gewerbliche Betriebe ist ausgeschlossen.
8. Eventuell erforderliche behördliche Genehmigungen sind einzuholen.
9. Anträge auf Zuschüsse sind bei den Stadtwerken Grafenwöhr einzureichen. Bei baulichen Maßnahmen ist dem Förderungsantrag eine Beschreibung der geplanten Anlage (mit Entwässerungsplan bzw. Skizze) sowie eine Kostenermittlung beizufügen.
10. Bei der Ausführung sind unbedingt Vorkehrungen zu treffen, damit aus der Regenwasseranlage kein Wasser in die Trinkwasserleitung gelangen kann. Der Überlauf der Zisterne/ des Wasserbehälters darf grundsätzlich nicht an den Schmutz- oder Mischwasserkanal angeschlossen werden.
11. Die Fertigstellung der Regenwasseranlage/Zisterne und der Kauf von Wasserbehältern sind den Stadtwerken anzuzeigen. Diese veranlassen die Überprüfung durch einen Beauftragten.
12. Nach der Abnahme durch den Beauftragten der Stadtwerke sind die Kosten durch Original-Rechnungen bei den Stadtwerken nachzuweisen.
13. Mit der Auszahlung des Zuschusses wird auch die Befreiung vom Benutzungszwang für die Einrichtungen, für die Regenwasser verwendet wird, erteilt.
14. Die Stadtwerke gewähren die Zuschüsse nur im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Zuschüsse.
15. Die Bindefrist beträgt pro Grundstück zehn Jahre ab Auszahlung des Zuschusses, d. h. eine erneute Antragstellung (z. B. im Falle von Erweiterungen, Änderungen, Ergänzungen ...) ist vor Ablauf dieser Frist nicht möglich.
16. Die Richtlinien treten mit dem 01.01.2003 in Kraft.

STADTWERKE GRAFENWÖHR